

III. Akzeptable Exportverbote

Während Kritik an kulturgutschutzrechtlichen Regelungen berechtigt ist, soweit diese zum Ausschluss oder zur Behinderung gerechter und fairer Lösungen führen, ist Kritik verfehlt, wenn ein Gegenstand nach dem jeweiligen Verfahren des teilnehmenden Staates einer gerechten und fairen Lösung zugeführt wurde, diese Lösung aber den Verbleib des Gegenstands in der Hand des Anspruchsgegners beinhaltet, und sodann der Staat den betreffenden Gegenstand kulturgutschutzrechtlich als Bestandteil seines kulturellen Erbes unter Abwanderungsschutz stellt. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Anspruchsteller zeitgleich vor den staatlichen Gerichten anderer Staaten einen Herausgabeanspruch nach dort geltendem Recht verfolgt. Die Unterschutzstellung des Welfenschatzes durch Deutschland nach Abschluss des Verfahrens vor der Beratenden Kommission²² ist also im Lichte der Washingtoner Prinzipien in keiner Weise zu beanstanden. Im Übrigen ist die Klage des Anspruchstellers zwischenzeitlich auch von den US-amerikanischen Gerichten (als unzulässig aufgrund der Immunität der beklagten Stiftung Preußischer Kulturbesitz gemäß dem Foreign Sovereign Immunities Act 1976) abgewiesen worden.²³

IV. Kulturgutschutzrechtliche Verfügungsbeschränkungen

Kulturgutschutzrechtliche Verfügungsbeschränkungen unterscheiden sich konzeptionell von denjenigen zum Vermögensschutz²⁴ dadurch, dass sie rechtspolitisch anders, nämlich eben kulturgutschutzrechtlich und nicht aus Gründen des allgemeinen Vermögensschutzes motiviert sind.²⁵ Allerdings können die konkreten Erscheinungsformen ineinander übergehen, so etwa in Frankreich, indem dort insgesamt mit breit angelegten Verfügungsbeschränkungen für die öffentliche Hand (»domaine public«) operiert wird.²⁶

B. Länderberichte

I. Deutschland

1. Überblick

Nach dem deutschen Kulturgutschutzgesetz 2016²⁷ ist die dauerhafte Ausfuhr von nationalem Kulturgut genehmigungspflichtig, § 23 Abs. 1 KGSG. Nationales Kulturgut ist nach § 6 KGSG Kulturgut, das (Nr. 1) in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, (Nr. 2)

22 [28] 42 Einzelstücke aus dem »Welfenschatz«; Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Beratende Kommission; Arthur Goldschmidt, Julius Falk Goldschmidt, Isaak Rosenbaum, Saemy Rosenberg und Zacharias Maximilian Hackenbroch; 20. März 2014.

23 *Alan Philipp v. Stiftung Preussischer Kulturbesitz*, No. 22-7126 (D.C. Cir. 2023).

24 Zu diesen siehe Art. 7 RRR.

25 Vgl. etwa Art. 4.18 des niederländischen Kulturgutschutzgesetzes 2016, hierzu Einzelheiten im Länderbericht zu den Niederlanden.

26 Einzelheiten im Länderbericht zu Frankreich.

27 Gesetz zum Schutz von Kulturgut v. 31.06.2016, BGBl. I, S.1914, in Kraft getreten gem. Art. 10 Satz 1 am 06.08.2016, zuletzt durch Art. 40 des Gesetzes v. 20.11.2019 (BGBl. I, S.1626) geändert (»Kulturgutschutzgesetz« bzw. »Kulturgutschutzgesetz 2016«).

sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahren den Einrichtung befindet, (Nr. 3) sich im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahren den Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, oder (Nr. 4) Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist. Haben sich die das Kulturgut betreffenden Umstände, die zur Eintragung des Kulturgutes in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Eintragung von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers von der obersten Landesbehörde gelöscht werden, § 13 Abs. 1 KGSG. § 13 Abs. 2 KGSG wiederum lautet: »Eine Änderung wesentlicher Umstände nach Absatz 1 ist stets gegeben, wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus einem früheren Eigentümer entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an außerhalb des Bundesgebietes lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben.«²⁸ Die Restitution an inländische Berechtigte ist damit nicht erfasst,²⁹ Erbengemeinschaften mit zum Teil im Ausland ansässigen Mitgliedern sind nach der Gesetzesbegründung erfasst.³⁰ Entsprechendes sollte gelten für inländische Restitutionsempfänger, die nach Erhalt des betreffenden Gegenstands diesen ins Ausland verbringen wollen, obwohl dieser Fall vom Wortlaut des § 13 Abs. 2 KGSG nicht erfasst ist.³¹ Ein Antrag muss nicht gestellt werden; ist ein solcher nichtsdestotrotz gestellt worden, ist die Ausfuhr genehmigung zu erteilen (Reduktion des Ermessens auf Null).³² Damit ist zugleich die Einleitung eines Eintragungsverfahrens für Kulturgut ausgeschlossen, das ins Ausland restituiert werden soll. Im Übrigen sieht § 23 Abs. 3 KGSG bei erfolgter Eintragung als national wertvolles Kulturgut vor, dass eine Ausfuhr genehmigung zu erteilen ist. Zugleich ist von Amts wegen der zu restituierende Gegenstand aus der Liste der national wertvollen Kulturgüter zu löschen. Damit ist wohl im Ergebnis davon auszugehen, dass für ins Ausland zu restituierende national wertvolle Kulturgüter überhaupt keine Ausfuhr genehmigung mehr zu beantragen ist.³³ Für andere nationale Kulturgüter, also solche nach § 6 Abs. 1 Nr. 2–4 KGSG, ist eine Genehmigung zu beantragen, diese ist aber zu erteilen (gebundene Entscheidung), und die Erteilung derselben führt zur Beendigung der Unterschutzstellung nach § 6 KGSG. Das öffentliche Interesse am vollständigen und ungehinderten Vollzug einer gerechten und fairen Lösung in Gestalt einer Restitution wird damit kraft Gesetzes in allen Aspekten höher gewichtet als kulturgutschutzrechtliche Interessen des Staates.³⁴

28 Vgl. hierzu *von der Decken*, in: von der Decken/Fechner/Weller, Kulturgutschutzgesetz, § 13 Rz. 12 ff. Zu Recht wird dort klargestellt, dass Abs. 2 ein Redaktionsverschen enthält. Während Abs. 1 auf eine »wesentliche Änderung« abstellt, nimmt Abs. 2 auf eine »Änderung wesentlicher Umstände« Bezug. Abs. 2 ist deswegen zu lesen wie folgt: »Eine wesentliche Änderung der das Kulturgut betreffenden Umstände nach Abs. 1 [...].«

29 A.a.O.

30 Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drucks. 18/7456 v. 03.02.2016, S.75: »im Ausland lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebenden Rechtsnachfolger [...]. Dies betrifft auch Erbengemeinschaften, deren Mitglieder teilweise im Inland und teilweise im Ausland leben.«

31 *Von der Decken*, in: von der Decken/Fechner/Weller, Kulturgutschutzgesetz, § 13 Rz. 13.

32 *Von der Decken*, in: von der Decken/Fechner/Weller, Kulturgutschutzgesetz, § 13 Rz. 13 a.E. Vgl. auch Bundesregierung a.a.O.

33 *Von der Decken*, a.a.O., Rz. 16.

34 A.a.O., Rz. 15 a.E.

Dies war vor Inkrafttreten des KGSG 2016 anders, und es wurden vereinzelt auch tatsächlich zu restituierende Kulturgüter nach einer Restitutionsentscheidung in Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes eingetragen, so etwa im Fall der Musikbibliothek Peters. Diese wurde mit Bescheid vom 1. September 1993 durch das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen nach § 1 Abs. 6 VermG restituiert. Später wurde die Bibliothek in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen. Die hiergegen gerichtete Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht blieb nach damaliger Rechtslage erfolglos.³⁵

Von den hier beschriebenen Restitutionshindernissen aus dem Kulturgutschutzrecht ist die Konstellation zu unterscheiden, dass die – rein tatsächliche – Beschreibung des in Rede stehenden Gegenstands als »national wertvolles Kulturgut« in den begleitenden Pressemitteilungen eine finanzielle Beteiligung Dritter (etwa der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder von Stiftungen³⁶) rechtfertigt, die eine Lösung in Gestalt der Restitution mit Rückkauf ermöglicht. In diesen Konstellationen hat die Einstufung eines Werkes als »national wertvoll« oder auch »emblematisch« etc. eine ermöglichte, weil finanzielle Ressourcen freisetzende Funktion.³⁷ Zugleich ist entsprechenden Andeutungen in den begleitenden Pressemitteilungen wohl zu entnehmen, dass der Anspruchsgegner ein erhöhtes Halteinteresse zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht hat und dann, im Verbund mit der angebotenen Drittfinanzierung, eher eine Restitution mit Rückkauf als Lösungsbaustein erreicht als andernfalls.³⁸ Die Beschreibung des in Rede stehenden Werkes als »national wertvoll« etc., insbesondere auch durch die drittfinanzierende Partei selbst, ist dabei rein deskriptiv-kulturpolitisch zu verstehen und hat nichts mit der rechtlichen Einstufung als national wertvoll durch Eintragung eines solchen Werkes gemäß KGSG bzw. seinen Vorläufern zu tun.

2. Fälle

Da der Fall der Musikbibliothek Peters auf Grundlage des Vermögensgesetzes (im Jahre 1993) entschieden wurde, daher nicht zur Restitutionspraxis unter den Washingtoner Prinzipien und ihrer Umsetzung in Deutschland gehört, wird der Fall im Folgenden nicht genauer geschildert. Im Übrigen konnten lediglich Fälle beobachtet werden, in denen die erreichte gerechte und faire Lösung keine Restitution beinhaltete, der Gegenstand somit beim Anspruchsgegner in Deutschland verblieb und dann nach den jeweils geltenden Maßgaben des Kulturgutschutzrechts in ein Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter aufgenommen wurde. Dies ist im

35 BVerwG, Urt. v. 24.11.2011, 7 C 12/10, BVerwGE 141, 196, Rz. 36: »Das Kulturgutschutzgesetz findet auch auf solche Vermögensgegenstände Anwendung, die ihren jüdischen Eigentümern in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen entzogen und nach der Wiedervereinigung gemäß § 1 Abs. 6 VermG restituiert worden sind«. Eingehend zum Konflikt zwischen Restitution und Kulturgutschutz *Moll*, Ausführerverbote für NS-Raubkunst, S.252 ff.

36 Etwa die Kulturstiftung der Länder, die Ernst-von-Siemens-Kunststiftung etc.

37 Vgl. etwa [1108] Bildnis Max John, Otto Dix; Städtische Museen Freiburg im Breisgau (Stadt Freiburg im Breisgau); Fritz Salo Glaser; 24. März 2010 und hierzu den Zeitungsbericht Gelungene Restitution, in: RegioTrends v. 24.03.2010, <https://www.regiotrends.de/de/regionmix/index.news.107139.gelungene-restitution-das-gemaaelde-athmax-johnae-von-otto-dix-bleibt-im-museum-faecher-neue-kunst---ausgleich-mit-der-erbin-des-ehemaligen-jaeuedischen-besitzers---oberbaeuergermeister-salomon-dank-an-alle-beteiligten..html> [14.04.2023]; [47] Eisgang, Max Beckmann; Städelsches Kunstmuseum (Städelscher Museumsverein e.V.); Fritz und Hedwig Neuberger; 5. März 2018.

38 Siehe Art. 6 RRR, Länderbericht Deutschland.

Lichte der Washingtoner Prinzipien – trotz gelegentlicher anderslautender Kritik – in keiner Weise zu beanstanden, und zwar selbst dann nicht, wenn der Anspruchsteller nach Abschluss des Verfahrens in Deutschland staatliche Gerichte im Ausland bemüht, um sein Anspruchsziel doch noch auf diesem Wege durchzusetzen:

- 10 [28] 42 Einzelstücke aus dem »Welfenschatz«; Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Beratende Kommission; Arthur Goldschmidt, Julius Falk Goldschmidt, Isaak Rosenbaum, Saemy Rosenberg und Zacharias Maximilian Hackenbroch; 20. März 2014. Nach der ablehnenden Empfehlung der Beratenden Kommission³⁹ wurde der »Welfenschatz« in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen. Dies ist – aufgrund der ablehnenden Empfehlung – in sich schlüssig, auch wenn die Anspruchsteller danach Klage auf Herausgabe in den USA erhoben haben.⁴⁰ Der Fall kann also nicht als Beispiel für eine unangemessene Instrumentalisierung des Kulturgutschutzes herangezogen werden.

II. Österreich

1. Überblick

- 11 Gemäß § 4 Abs. 1 des österreichischen Kunstrückgabegesetzes finden heute die Bestimmungen des mittlerweile für die Ausfuhr zuständigen Denkmalschutzgesetzes⁴¹ über die freiwillige Veräußerung und Verbringung ins Ausland für 25 Jahre ab Übereignung an die Begünstigten keine Anwendung auf nach dem Kunstrückgabegesetz übereignete Kulturgüter. Diese Ausnahme erscheint in Österreich besonders geboten, da in der Nachkriegszeit die bestehenden Ausfuhrbestimmungen zur systematischen Verhinderung der Ausfuhr von bereits formell restituierten Kulturgütern instrumentalisiert wurden. Der Bund will daher einer erfolgreichen Restitution nicht erneut Schranken setzen, wie er in den Gesetzesmaterialien zum Kunstrückgabegesetz ausdrücklich betont.⁴² Die häufig erheblichen Kosten der Ausfuhr des restituierten Gegenstandes übernimmt der Bund jedoch nicht.⁴³ Nach § 4 Abs. 2 des österreichischen Kunstrückgabegesetzes gilt seit der Novelle des Gesetzes im Jahre 2009 diese denkmalschutzrechtliche Ausnahme nicht mehr nur für gemäß diesem Gesetz restituierte Objekte, sondern auch für bewegliches Kulturgut, das auf Grund eines Landesgesetzes oder auf Grund eines sonstigen Beschlusses eines Organs einer Gebietskörperschaft unter dem Kunstrückgabegesetz gleichzuhaltenden Voraussetzungen übereignet wird; also eine Restitution auf Grundlage von dem Kunstrückgabegesetz ähnelnden Regelungen erfolgt. Somit gilt die Ausnahme von den Ausfuhrbeschränkungen auch für Kulturgüter, die aufgrund der Regelungen auf Landes- und

39 Zu Sachverhalt und Begründung vgl. die Darstellung des Falles im Länderbericht Deutschland zu Art. 5 RRR, Rn. 322.

40 Zurückweisung der Klage durch *Alan Philipp v. Stiftung Preussischer Kulturbesitz*, No. 22-7126 (D.C. Cir. 2023).

41 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, BGBl. Nr. 533/1923, letzte Novelle BGBl. I Nr. 92/2013.

42 1390 d. Blg. Sten. Prot. NR. XX. GP, S.5. Zu dieser Instrumentalisierung in der Nachkriegszeit siehe *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebirats, S.93.

43 *Gratzer-Baumgärtner*, Ludwig Mayer und die historische Dislozierung der sieben Teile eines Deckengemäldes, in: Blimlinger/Schödl, ... (k)ein Ende in Sicht, S.275, 284.

Kommunalebene restituiert wurden. Fraglich ist, ob die Ausnahme vom Denkmalschutzgesetz nun auch für Objekte aus der Leopold Museum-Privatstiftung nach deren freiwilliger Unterwerfung unter die Empfehlungspraxis des Beirates zu §1 des Kunstrückgabegesetzes gilt.⁴⁴

2. Fälle

Da der Gesetzgeber ausdrücklich Ausnahmen für Restitutionen geschaffen hat, muss sich der österreichische Kunstrückgabebeirat in seiner Praxis mit diesem Punkt nicht auseinandersetzen.

12

III. Niederlande

1. Überblick

In den Niederlanden wurde der Kulturgutschutz immer wieder als Ausschlussgrund für eine Restitution erwogen, letztlich hat dieser Aspekt aber nie zu einem konkreten Ausschluss einer Restitution geführt.⁴⁵ Bis zum Inkrafttreten des niederländischen Kulturgutschutzgesetzes 2016⁴⁶ oblag es dabei der Kommission, kulturgutschutzrechtliche Belange als Teilaспект eines öffentlichen Interesses innerhalb einer allgemeinen Interessenabwägung daran zu berücksichtigen, den betreffenden Gegenstand in der jeweiligen Sammlung zu halten. Nur sehr selten kam es in der Praxis zu ausdrücklichen Erwägungen hierzu, paradigmatisches Beispiel ist der Fall Goudstikker im Jahr 2005.⁴⁷ Die damals in Rede stehenden 267 Werke aus der NK-Sammlung galten nach den Feststellungen der Kommission gemäß der im Empfehlungszeitpunkt maßgeblichen Fassung des niederländischen Kulturgutschutzgesetzes (»Wet tot Behoud van Cultuurbezit«/»Cultural Protection Heritage Act«, WBC) teilweise als kunsthistorisch bedeutsam.⁴⁸ Ein eventuell daraus erwachsendes öffentliches Interesse müsse aber, so die Kommission (ihre Bewertungsmaßstäbe fortbildend), zum Zeitpunkt des Entzugs bestanden haben, es dürfe sich nicht erst während des Zeitraums, in dem die betreffenden Werke in die Obhut der Niederlande gelangt seien, entstanden sein. Hierzu stellte die Kommission aber fest, dass es 1940, im Zeitpunkt des Verlusts, noch keinen Schutz durch das niederländische Kulturgutschutzgesetz gegeben habe, der dem zum Zeitpunkt der Empfehlung der Kommission

13

44 Dazu ausführlich *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S.324.

45 Eingehend *Scheller*, Die niederländische Restitutionskommission – Eine Vermessung der Spruchpraxis am Maßstab der Washingtoner Prinzipien, S. 237 ff.

46 Wet van 9 december 2015, houdende bundeling en aanpassing van regels op het terrein van cultureel erfgoed (Erfgoedwet) bzw. Act of 9 December 2015 relating to the combining and amendment of rules regarding cultural heritage (»Heritage Act«), in Kraft getreten 2016, deswegen auch »Heritage Act 2016« bzw. »Kulturgutschutzgesetz 2016«.

47 [109] 267 Kunstwerke; Niederländischer Staat (Staatliche Sammlung); Kunsthändlung Jacques Goudstikker; Restitutiecommissie; RC 1.15; 19. Dezember 2005, Rz. 18: »In conclusion of this recommendation, the Committee has asked itself whether there are weighty considerations, besides those mentioned above, that could impact the recommendation to return the art. In this framework, the question has been raised of whether there could be a public interest that should be weighed as part of this recommendation«.

48 A.a.O.: »Article 2 of the WBC states that this concerns works of art that are irreplaceable and indispensable: irreplaceable, if no equivalent or similar objects in good condition are present in the Netherlands, and indispensable, if they have symbolic value for Dutch history, play a linking role in the exercise of research in a broad sense and/or represent comparative value in that they make a substantial contribution to the research or knowledge of other important objects of art and science«.

im Jahr 2005 entspreche. Der Wertentwicklung nach dem Krieg sei hingegen kein Einfluss auf die Empfehlung zur Restitution beizumessen.⁴⁹ Ersichtlich war die Kommission in dieser Phase in pragmatischer Weise darum bemüht, einerseits kulturgutschutzrechtliche Belange nicht *a priori* auszuklammern, sie andererseits aber nicht zu einem konkreten Restitutionshindernis erwachsen zu lassen. Zugleich mag der konkrete Anlassfall (auch) insofern eine Ausnahme dargestellt haben, als der atypisch große Anspruchsumfang von nicht weniger als 267 Werken in entsprechend atypisch intensiver Weise Fragen nach einem Bestandsschutz für nationales Kulturgut aufwarf, so dass die in diesem Fall vorgefundenen Begründungsansätze nur begrenzt verallgemeinerbar sein dürften.

- 14 Eine zweite Phase der Praxis ist mit Inkrafttreten der Neufassung des niederländischen Kulturgutschutzgesetzes 2016 zu beobachten. Nach Art. 4.18 des Kulturgutschutzgesetzes von 2016⁵⁰ sind Kulturgüter vor Verfügungen aus dem Bestand des haltenden Museums geschützt, wenn das zuständige Ministerium einzelne Objekte oder Sammlungen als national wertvolles Kulturgut deklariert.⁵¹ Dies setzt (insoweit ähnlich zur früheren Fassung) voraus, dass der betreffende Gegenstand »unersetztlich« (»irreplaceable«), »unentbehrlich« (»indispensable«) und von außergewöhnlicher Bedeutung (»of outstanding magnificence«) für das niederländische kulturelle Erbe ist. Wird dies festgestellt, kann der betreffende Gegenstand nicht aus dem Bestand des haltenden Museums ausgesondert werden. Eine Ausnahme für Restitutionen ist nicht vorgesehen, auch nicht für Objekte der NK-Sammlung. Das Ministerium überprüft dies gemäß Art. 4.18 durch die Berücksichtigung externer Gutachten der Toetsingscommissie Bescherwaardigheid (Protection Worthiness Assessment Committee; nachfolgend TCB).⁵² Bisher führte diese Regelung allerdings auch nach 2016 nie zu einer ablehnenden Empfehlung. Während die Kommission zunächst (in Fortführung ihrer früheren Praxis) noch selbst zur Gewichtung des Kulturgutschutzes ausführte,⁵³ erklärte sie sich zuletzt insoweit für unzuständig und verweist nach gegenwärtigem Stand in dieser Frage vollständig auf das zuständige Ministerium.⁵⁴ Dieses kann also nach aktueller Gesetzeslage durchaus eine Restitution zum Bestandsschutz nationalen Kulturgutes ablehnen, selbst wenn die Kommission die Restitution empfiehlt, dies hat sie aber bis heute nie getan. Schon unter alter Gesetzeslage hatte sich das Ministerium dahingehend

49 A.a.O.: »Regardless of the application of the WBC after effectuation of the restitution of the art, the Committee concludes that, in this case, no public interest is deemed present that could impede restitution to the Applicant».

50 Wet van 9 december 2015, houdende bundeling en aanpassing van regels op het terrein van cultureel erfgoed (Erfgoedwet) bzw. Act of 9 December 2015, Relating to the Combining and Amendment of Rules Regarding Cultural Heritage (Heritage Act), in Kraft getreten 2016, deswegen auch »Heritage Act 2016« bzw. »Kulturgutschutzgesetz 2016«, http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/Staaten/Gesetze/Niederlande_heritage-act-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [24.06.2023].

51 Heritage Act 2016, Section 4.18: Advice in the case of disposal of cultural object or collection: Our Minister, the Provincial Executive, the Municipal Executive, or another legal entity under public law shall seek the advice of a committee of independent experts on a decision to dispose of a cultural object or collection if: a. it can reasonably be assumed that the cultural object or collection is of particular cultural-historical or scholarly significance and irreplaceable and indispensable as part of the Dutch cultural heritage; and b. disposal is being considered to a party other than the State, a province, a municipality, or other legal entity under public law.

52 <https://www.afstotingsdatabase.nl/toetsingscommissie> [04.03.2023].

53 [79] Ansicht der Abtei von Grottaferrata, Caspar van Wittel; Niederländischer Staat (Staatliche Sammlung); Restitutiecommissie; Michael Berolzheimer; RC 1.166; 04.09.2017.

54 [16] Bankettszene mit Musikern und Brettspielern, Dirck Franchoisz und Dirck van Delen; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Restitutiecommissie; Jacob Lierens; RC 1.169; 16. April 2019.

positioniert, dass die Restitution grundsätzlich Vorrang haben solle.⁵⁵ Gleichwohl wird kritisiert, dass überhaupt die Möglichkeit zum Ausschluss eines Restitutionsanspruchs zugunsten kulturgutschutzrechtlicher Belange (fort-)besteht.⁵⁶

Nach den Reform-Empfehlungen des Kohnstamm-Reports sollen Belange des nationalen Kulturgutschutzes schon deswegen keine Rolle mehr spielen können, weil insgesamt die Interessenabwägung für Objekte der NK-Sammlung sowie der allgemein-staatlichen Sammlung zur Abschaffung angeraten wurde.⁵⁷ Dies ist nach dem neuen Gründungsdekret 2021 umgesetzt worden. Damit ist auch aus diesem Grund anzunehmen, dass die Kommission kulturgutschutzrechtliche Belange nicht mehr berücksichtigt. Zudem hat die Commissie Collectie Nederland, die eingesetzt wurde, um über den Schutz der Staatlichen Sammlung der Niederlande zu beraten, in ihrem Bericht »Onvervangbaar & Onmisbaar« vom 8. März 2021 dem Staatssekretär empfohlen, dass zu restituierende Gegenstände kulturgutschutzrechtlich nicht geschützt werden sollten.⁵⁸ Auf diesen Bericht hat sich auch die Kommission, ihre Linie aus dem Fall Lierens (Unzuständigkeit für kulturgutschutzrechtliche Belange)⁵⁹ fortführend und verstärkend, in ihrer Empfehlung im Fall Feldmann, RC 1.176 vom 3. Juni 2022 bezogen.⁶⁰

2. Fälle

[109] 267 Kunstwerke; Niederländischer Staat (Staatliche Sammlung); Kunsthändlung Jacques Goudstikker; Restitutiecommissie; RC 1.15; 19. Dezember 2005. Die Kommission stellte in diesem Fall die Frage, ob im Rahmen einer Interessenabwägung ein öffentliches Interesse der Restitution entgegenstehe.⁶¹ Dies musste überraschen, da eine Interessenabwägung für Werke der NK-Sammlung zu diesem Zeitpunkt gerade nicht vorgesehen war. Die Kommission begründete ihre Erwägung damit, dass es im konkreten Fall um eine atypisch große Anzahl von Werken mit großer kunsthistorischer Bedeutung gehe. Die Kommission gelangte jedoch zu dem Ergebnis, dass hier ein öffentliches Interesse dem Anspruch nicht entgegenstehen dürfe,

55 Antwort des Ministers Jet Bussemaker auf die Frage des Abgeordneten Van Veen zum Verhältnis zwischen dem Mandat des RC und dem Kulturgutschutz, Handelingen TK (Parliamentary Proceedings Second Chamber), 2014-2015, Nr. 90, 21 unter 90-20-37: »Ik hecht eraan dat in voorkomende gevallen kunst nog steeds teruggegeven wordt waar die in verkeerde handen is gekomen«, <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/h-tk-20142015-90-21.html> [05.03.2023]; vgl. auch *Oost*, International Journal of Cultural Property 2018, 153.

56 Allgemein: *Schönenberger*, Restitution von Kulturgut, 2009, S.181 ff.; *Oost*, International Journal of Cultural Property 2021, S.13; siehe aber auch jüngste Entwicklungen: Bericht der Commissie Collectie Nederland »Onvervangbaar & Onmisbaar« vom 8. März 2021, S.29 ff., <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2022/02/15/advies-onvervangbaar-en-onmisbaar> [15.03.2023].

57 Kohnstamm-Report, S.28.

58 Commissie Collectie Nederland, Onvervangbaar en Onmisbaar, Bericht vom 08.03.2021, S.29 ff., <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2022/02/15/advies-onvervangbaar-en-onmisbaar> [05.03.2023].

59 Vgl. nochmals [16] Bankettszene mit Musikern und Brettspielern, Dirck Fransoisz und Dirck van Delen; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Restitutiecommissie; Jacob Lierens; RC 1.169; 16. April 2019.

60 [1306] Die Hochzeit von Tobias und Sara, Pieter Coecke van Aelst; Rijksmuseum (Stadt Amsterdam); Arthur Feldmann; Restitutiecommissie, RC 1.176; 3.Juni 2022, Rz. 5: »The Committee points out that it has no task associated with implementation of the Heritage Act and that, on the grounds of this act, it is the Minister who takes the decision in respect of the TCB's advice. In this context the Committee also refers to the report Onvervangbaar & Onmisbaar (Irreplaceable & Indispensable)«.

61 A.a.O., Rz. 18: »In conclusion of this recommendation, the Committee has asked itself whether there are weighty considerations, besides those mentioned above, that could impact the recommendation to return the art. In this framework, the question has been raised of whether there could be a public interest that should be weighed as part of this recommendation«.

da der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung der kulturgutschutzrechtlichen Belange nicht derjenige der heutigen Restitution, sondern des damaligen Verlusts sein müsse.⁶² Dass die Kommission bisher in keinem weiteren Fall auf den Kulturgutschutz als Ausschlussgrund eingegangen ist, lässt darauf schließen, dass der Fall Goudstikker (in vielerlei Hinsicht) einen singulären Ausnahmefall darstellt, zudem in einem Zeitraum zur Entscheidung anstand, als sich die Begründungs- und Bewertungsmaßstäbe der Kommission noch in der Entwicklung befanden.

- 17 [79] Ansicht der Abtei von Grottaferrata, Caspar van Wittel; Niederländischer Staat (Staatliche Sammlung); Restitutiecommissie; Michael Berolzheimer; RC 1.166; 04. September 2017. Für die Frage der musealen Bedeutung des Werkes bzw. der Bedeutung des Werkes als niederländisches Kulturgut stützte sich der zuständige Minister auf ein Gutachten der TCB, das er der Restitutiecommissie vorlegte. Diese hielt das Werk nicht für unverzichtbar für das niederländische Kulturerbe, betonte aber dessen Einzigartigkeit und visuelle Attraktivität. Insgesamt erwies sich aber die Bedeutung der Zeichnung nach den Feststellungen der Kommission für das niederländische Kulturerbe als begrenzt. Im Ergebnis hatten deswegen die Interessen des Anspruchstellers an der Rückgabe größeres Gewicht als die Interessen des Anspruchsgegners an dem Erhalt der Zeichnung für die Niederländische Nationale Kunstsammlung.⁶³
- 18 [16] Bankettszene mit Musikern und Brettspielern, Dirck Franchoizz und Dirck van Delen; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Restitutiecommissie; Jacob Lierens; RC 1.169; 16. April 2019. Die TCB nahm in diesem Fall an, dass die beiden streitgegenständlichen Werke als national wertvoll einzustufen seien. Die Kommission führte aber aus, dass dieser Belang grundsätzlich gegenüber anderen Abwägungsbelangen zurücktrete. Gleichzeitig erklärte sie sich unzuständig für Fragen des Kulturgutschutzes. Die Kommission beschränkte sich also auf eine Empfehlung an das zuständige Ministerium zur Restitution und überließ die Prüfung kulturgutschutzspezifischer Belange des niederländischen Staates dem zuständigen Ministerium.

IV. Frankreich

1. Überblick

- 19 Kulturgutschutzrechtliche Maßgaben können einer Ausfuhr NS-herrschaftsbedingt verlorener Kulturgüter entgegenstehen. Nach neuerer Rechtslage gilt nunmehr eine punktuelle Ausnahme bei der Restitution verfolgungsbedingt verlorener Kulturgüter, wenn diese als solche durch die

62 A.a.O., Rz. 18, sub »Public Interest«: »The Committee considers that, in establishing a public interest, it matters whether this determination was applicable to the situation immediately prior to the loss of possession, or whether the understanding of the irreplaceability and indispensability arose in the period after recovery, while the works were under the custodianship of the Dutch state. In that respect, it can be observed that in 1940 there was as yet no protection of Dutch cultural assets, as the WBC [»Wet tot Behoud Cultuurbezit«, englisch: »Cultural Protection Heritage Act«] aims to do. The Committee also feels that any post-war shift in the appreciation of the works of art cannot and should not have any influence on the recommendation to restore the art to the Applicant«.

63 A.a.O., Rz. 9, 10, 17.

CIVS eingestuft worden sind.⁶⁴ Eine grundlegende Reform des nationalen Kulturgüterschutzes steht aber bis heute aus.⁶⁵ Im Einzelnen:

Die kulturgutschutzrechtlichen Bestimmungen des Code du patrimoine unterstellen sogenannte »trésors nationaux« (Nationalschätze) einem spezifischen Schutz vor Abwanderung ins Ausland. Hierzu zählen insbesondere Kulturgüter, die Bestandteil der Sammlungen der Museen Frankreichs (»musées de France«) sind,⁶⁶ bewegliche Vermögenswerte, die der öffentlichen Domäne (»domaine public«) nach Art. L.2112-1 des Code général de la propriété des personnes publiques (CGPPP) angehören⁶⁷ oder Vermögenswerte, an denen ein herausgehobenes historisches, künstlerisches, archäologisches, oder sprachliches Interesse besteht.⁶⁸ Gemäß Art. L.111-7 Abs. 1 Code du patrimoine unterliegen »trésors nationaux« einem Ausfuhrverbot mit Genehmigungsvorbehalt. Eine Ausfuhr darf mit vorheriger Verbringungsgenehmigung (»autorisation de sortie«) nur zeitlich befristet und zu bestimmten Zwecken (Restaurierung, Begutachtung, Ausstellung, Verwahrung in einer öffentlichen Sammlung) erfolgen. Zu anderen Zwecken ist die Ausfuhr hingegen untersagt. Der französische Gesetzgeber schafft auf diese Weise für Kulturgüter einen Gleichlauf zwischen Kulturgutschutz und Vermögensschutz.⁶⁹ Zu den »trésors nationaux« zählen weiterhin sogenannte »monuments historiques« (historische Denkmäler) im Sinne des Buches IV des Code du patrimoine. Die Einordnung als historisches Denkmal, die auch bei beweglichen Sachen möglich ist, beruht jedoch stets auf der Eintragung in ein staatliches Register nach Durchführung eines besonderen Verwaltungsverfahrens.⁷⁰ Bei Kulturgut im Eigentum des Zentralstaates setzt diese eine vorherige Anhörung der Commission nationale du patrimoine et de l'architecture voraus.⁷¹

Im Übrigen können Kulturgüter, die ein historisches, künstlerisches oder archäologisches Interesse aufweisen und bestimmte Wertgrenzen überschreiten,⁷² nur nach vorheriger Ausfuhr genehmigung des Kulturministeriums dauerhaft exportiert werden.⁷³ Alternativ kann bei zeitlich begrenzten Ausfuhren zum Zwecke der Restauration, Begutachtung oder Ausstellung eine Verbringungsgenehmigung nach Art. L.111-7 beantragt werden.⁷⁴ Auf Erteilung der Ausfuhr genehmigung besteht grundsätzlich ein Anspruch, es sei denn, das Kulturgut erfüllt die Voraussetzungen eines sog. Nationalschatzes (»trésor national«) im Sinne von Art. L.111-1 Code du patrimoine.⁷⁵ Der durch Reformgesetz vom 22. Juli 2023 eingeführte Art. L.115-2 Abs. 3 Code du patrimoine n.F. sieht nunmehr vor, dass diese Genehmigung bei Kulturgütern von Rechts

20

21

64 Die Reform trat durch das Restitutionsgesetz 2023 in Kraft. Siehe hierzu Art. 7 RRR, Länderbericht Frankreich.

65 Siehe Kritik und weitere Nachweise bei Noual, Restitutions, S.67 ff.

66 Art. L. 111-1 Nr. 1 Code du patrimoine.

67 Art. L. 111-1 Nr. 4 Code du patrimoine- Siehe Art. 7 RRR, Länderbericht Frankreich.

68 Art. L. 111-1 Nr. 5 Code du patrimoine (»intérêt majeur pour le patrimoine national au point de vue de l'histoire, de l'art, de l'archéologie ou de la connaissance de la langue française et des langues régionales«).

69 Auf die Ausführungen zum französischen Vermögensschutz in Art. 7 RRR, Länderbericht zu Frankreich kann daher verwiesen werden.

70 Art. L.622-1 ff. Code du patrimoine.

71 Art. L.622-2 Code du patrimoine.

72 Anhang 1 zu Art. R.111-1 Code du patrimoine in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung.

73 Art. L.111-2 Code du patrimoine.

74 Art. L.111-2 Abs. 4 Code du patrimoine.

75 Art. L.111-4 Abs. 1 S.1 Code du patrimoine.

wegen zu erteilen ist, die im Kontext antisemitischer Verfolgung im NS-Herrschaftsbereich zwischen 1933 und 1945 entzogen wurden, wenn diese restituiert wurden.

- 22 Die Erteilung einer Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr kann aber auch in diesem Fall staatlicherseits durch die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis historischer Denkmäler (»monuments historiques«) vereitelt werden (Art. L.622-18 Code du patrimoine). Diese Eintragung kann auch gegen den Willen des Eigentümers erfolgen, ist in diesem Fall aber entschädigungspflichtig.⁷⁶ Kulturgüter können zudem durch einfache Verwaltungsentscheidung des Kulturministers vorläufig als historische Denkmäler eingestuft werden, wenn deren dauerhafte Verbringung aus dem Staatsgebiet droht.⁷⁷ Die vorläufige Einordnung bleibt dann bis zum Abschluss des Eintragungsverfahrens, maximal aber 12 Monate, bestehen.

2. Fälle

- 23 Zur Frage von Ausfuhrverböten als Restitutionshindernis konnten in der französischen Praxis bislang keine Fälle ermittelt werden. Meist erwächst die Problemstellung bereits bei der Frage, ob der Staat über NS-herrschaftsbedingt verlorene Kulturgüter in seinen Sammlungen überhaupt im Verwaltungsweg verfügen darf.⁷⁸

V. Vereinigtes Königreich

1. Überblick

- 24 Das System der Ausfuhrkontrolle von Kunst- und Kulturgütern im Vereinigten Königreich zielt darauf, das nationale kulturelle Erbe zu schützen und den illegalen Handel mit Kulturgütern zu verhindern.⁷⁹ Zu diesem Zweck sieht die Export of Objects of Cultural Interest (Control) Order 2003⁸⁰ vor, dass die Ausfuhr von Kulturgütern, die älter als fünfzig Jahre sind (»objects of cultural interest«)⁸¹ nur mit Genehmigung erlaubt ist.⁸² Welche Genehmigungstypen existieren und unter welchen Voraussetzungen diese erteilt werden können, ist in den korrespondierenden amtlichen Leitlinien (»Statutory Guidance«) niedergelegt. Genehmigungsanträge werden von der für die Ausfuhrkontrolle von Kulturgütern zuständigen Export Licensing Unit (ELU), einer

76 Art. L.622-4 Abs. 2 und 3 Code du patrimoine.

77 Art. L.622-5 Code du patrimoine.

78 Siehe Art. 7 RRR, Länderbericht Frankreich.

79 Vgl. *Warrington, Saving Art for the Nation: Export Controls in the United Kingdom*, AAL 2016, 117.

80 Nach dem Export Control Act 2002 ist der »Secretary of State« dazu ermächtigt, Regelungen zu treffen, um die Ausfuhr bestimmter Objekte aus dem Vereinigten Königreich zu kontrollieren. Von dieser Möglichkeit wurde mit Erlass der Export of Objects of Cultural Interest (Control) Order 2003 Gebrauch gemacht, <https://www.legislation.gov.uk/ksi/2003/2759/contents/made> [05.03.2023].

81 Schedule 1 Export of Objects of Cultural Interest (Control) Order 2003. Hiervon ausgenommen sind Briefmarken oder persönliche Dokumente wie Urkunden, Briefe oder von der exportierenden Person selbst geschaffene Werke (siehe die Objektkategorien in lit. a-d).

82 § 2 Export of Objects of Cultural Interest (Control) Order 2003.

Abteilung des Arts Council England (ACE), geprüft und stellvertretend für den »Secretary of State« des DCMS gegebenenfalls erteilt.⁸³

Für »objects of cultural interest«, die nach außerhalb des Vereinigten Königreichs verbracht werden sollen, können entweder »offene« oder »individuelle« Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.⁸⁴ Mit den »Open Export Licenses« ist die Ausfuhr von Kulturgütern ohne Prüfung ihrer Eigenschaft als »national treasure« möglich. Die Exportfähigkeit wird dabei allein an bestimmten Wertgrenzen des Objekts festgemacht.⁸⁵ Auch für die Ausfuhr von NS-herrschaftsbedingt verlorenen Kulturgütern, für die der »Secretary of State« einer durch das SAP empfohlenen Rückgabe zugestimmt hat, kann eine offene Ausfuhr genehmigung erteilt werden, dies unabhängig von dem Wert des in Rede stehenden Objekts.⁸⁶

Lässt sich das Kulturgut nicht mit einer offenen Genehmigung ausführen, bedarf es einer »Individual Export Licence«. Hierfür prüft zunächst ein Sachverständiger (»Expert Adviser«), ob das Objekt eines oder mehrere der sogenannten »Waverley Criteria« erfüllt, infogedessen als »national treasure« zu qualifizieren ist und die dauerhafte Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich einen Nachteil darstellen würde (»its departure would be a misfortune«).⁸⁷ Der Kriterienkatalog fragt hierzu ab, ob dem Kulturgut eine besondere, aufgrund dessen Verbindung mit einer wichtigen Person, einem Ort oder einem historischen Ereignis nationale Bedeutung, eine herausragende ästhetische Bedeutung oder eine edukative Bedeutung zukommt. Liegt nach Auffassung des »Expert Adviser« eines der Kriterien vor, wird der Antrag dem sogenannten »Reviewing Committee on the Export of Works of Art and Objects of Cultural Interest« (RCE) zur erneuten Prüfung vorgelegt. Stimmt das RCE der Einschätzung des Sachverständigen zu, d.h. qualifiziert es das Kulturgut als »national treasure« und empfiehlt dem »Secretary of State«, die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Ausfuhr genehmigung für das in Rede

25

26

- 83 Ausführlich zu den Voraussetzungen der Genehmigungserteilung und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens siehe die vom ACE veröffentlichten Leitlinien, *Arts Council England, UK Export Licensing for Cultural Goods v. 2021*, https://www.artscouncil.org.uk/sites/default/files/download-file/Guidance_for_exporters_Issue_2_2021_0.pdf [03.06.2021].
- 84 Vor Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union war das Ausfuhrkontrollsyste zweistufig gegliedert. Genehmigungen für die vorübergehende oder dauerhafte Ausfuhr von Kulturgütern konnten sowohl nach britischem Recht (für Güter, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt wurden) als auch nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 vom 9. November 2012 erteilt werden. Mit § 2 Abs. 1 der Export of Objects of Cultural Interest (Control) (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2018 wurde die EU-VO allerdings für unanwendbar erklärt. Zur aktuellen Rechtslage siehe *DCMS, Guidance Exporting or importing objects of cultural interest v. Dezember 2020*, <https://www.gov.uk/guidance/exporting-or-importing-objects-of-cultural-interest> [05.03.2023].
- 85 Für Objekte, die eine bestimmte Wertgrenze nicht überschreiten, kann eine »Open General Export License« (OGEL) erteilt werden, siehe *Arts Council England, OGEL value limits for the export of cultural goods v. 2021*, <https://www.artscouncil.org.uk/sites/default/files/download-file/UK%20OGEL%20Value%20limits.pdf> [03.06.2023]. Die catch-all Wertgrenze liegt bei 65.000 Pfund, vorbehaltlich dessen, dass das Kulturgut nicht unter eine Objekt kategorie fällt, für die speziellere Grenzen festgelegt sind. Daneben gelten mit der »Open Individual Export License« (OIEL) gelockerte Anforderungen der zeitlich begrenzten oder dauerhaften Ausfuhr für Personen oder Einrichtungen, die sich professionell mit dem Export von Kulturgütern beschäftigen, darunter auch Museumsbetreibende.
- 86 Erteilt wird eine »Open General Export License« (OGEL), siehe *DCMS, Export Controls on Objects of Cultural Interest v. Dezember 2020, Rz. 4*, https://www.artscouncil.org.uk/sites/default/files/download-file/Statutory%20Guidance%20on%20export%20licensing%20December%202020_0.pdf [22.05.2023]; »The OGEL may also permit the export of an object of cultural interest (which would otherwise require an individual licence) where: (iii) the Secretary of State has approved its return following a recommendation to that effect by the Spoliation Advisory Panel«.
- 87 Zur Entwicklung der Kriterien ausführlich *Wang, Whose Responsibility: The Waverley System, Past and Present*, IJCP 2008, 230.

stehende Objekt für eine gewisse Zeit – in der Regel zwei bis vier Monate – aufzuschieben. In diesem Zeitraum soll inländischen Kaufinteressenten, allen voran den öffentlichen Kultur einrichtungen, die Möglichkeit gegeben werden, ein ernsthaftes Angebot zu unterbreiten, um den Verbleib des Kulturgutes im Inland zu sichern. Kommen private Käufer für einen Erwerb in Betracht, haben diese vertraglich die Zusage abzugeben, dass sie das Objekt der Öffentlichkeit zugänglich machen, es angemessenen Sicherheits- und Konservierungsbedingungen zuführen und für einen gewissen Zeitraum nicht veräußern. So soll sichergestellt werden, dass die Allgemeinheit von dem Verbleib des Kulturguts innerhalb des Vereinigten Königreichs auch tatsächlich profitiert. Wird während dieser »deferral period« kein Interesse an dem Kauf des Objekts bekundet, erteilt der »Secretary of State« die Ausfuhr genehmigung in aller Regel.

- 27 Dass auch (potentiell) NS-herrschaftsbedingt verlorene Objekte, die weder von einer offenen Ausfuhr genehmigung erfasst noch vor dem SAP verfahrensgegenständlich waren, nach den »Waverley Criteria« geprüft werden, zeigt der Fall um die Meißener Porzellanfigur »Pulcinell«.⁸⁸ Für die Figur war eine Ausfuhr genehmigung beantragt worden, um das Objekt an einen japanischen Käufer zu überführen. Da das Objekt nach Einschätzung des RCE zwei der drei »Waverley Criteria« erfüllte, setzte die damalige »Secretary of State« die Erteilung der Export genehmigung für mehrere Monate aus. Kurze Zeit später wurde das DCMS von den Erben Emma Budges mit dem Hinweis kontaktiert, dass der »Pulcinell« NS-herrschaftsbedingt entzogen worden sei. Da der japanische Eigentümer seine nach § 6 S. 2 der Terms of Reference 2016 erforderliche Zustimmung zur Durchführung eines Verfahrens vor dem SAP verweigerte und für den »Pulcinell« während der Aussetzungsfrist kein Kaufinteresse bekundet wurde, erteilte die »Secretary of State« die Ausfuhr genehmigung.
- 28 Da auch die lückenhafte Provenienz eines Objekts nicht als entscheidungserheblicher Belang in die Beurteilung der »Waverley Criteria« eingestellt wird, kann ein solches Objekt gleichwohl als »national treasure« designiert werden. So können NS-herrschaftsbedingt verlorene Kulturgüter zum nationalen kulturellen Erbe erklärt und zugleich Museen zum Kauf von Objekten mit zweifelhafter Herkunft motiviert werden – ein Erwerb, von dem jedenfalls öffentliche Einrichtungen angesichts entgegenstehender rechtlicher und ethischer (Selbst-)Verpflichtungen absehen müssen.⁸⁹
- 29 Die derzeitige Ausgestaltung des kulturgutschutzrechtlichen Exportkontrollsystems stellt daher nicht nur die Kategorie des »national treasure« allgemein in Frage, sondern steht überdies im Widerspruch zu den ausdrücklichen Bemühungen des Vereinigten Königreichs zur (auch

88 Informationen zu dem Verfahren um den »Pulcinell« sind zu finden in DCMS, Export of Objects of Cultural Interest v. 2016–17, S.55, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/702504/Export_Objects_Cultural_Interest17_web.pdf [22.05.2023]. Hierzu ferner Bailey, UK permits Nazi-looted Meissen figure to leave for Japan despite spoliation claim, in: The Art Newspaper v. 05.06.2018, <https://www.theartnewspaper.com/2018/06/05/uk-permits-nazi-looted-meissen-figure-to-leave-for-japan-despite-spoliation-claim> [22.05.2023].

89 Der Ankauf von Objekten mit ungeklärter Provenienz kann den UK Museums Association Code of Ethics verletzen, wonach Museen vom Erwerb derartiger Gegenstände abzusehen haben. Siehe den Ethik Codex der UK Museums Association v. November 2015, Prinzip 2.5, <https://www.museumsassociation.org/app/uploads/2020/06/20012016-code-of-ethics-single-page-10.pdf> [22.05.2023].

grenzüberschreitenden) Restitution NS-herrschaftsbedingt verlorener Kulturgüter.⁹⁰ Zugleich zeigen sich die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten des SAP im Falle von Objekten in Privatbesitz. Kulturgüter, die hingegen Gegenstand eines Verfahrens vor dem SAP waren und bei denen das Panel die Rückgabe des Objekts empfohlen hat, können wie oben gezeigt mit Genehmigung des »Secretary of State« problemlos mit einer offenen Exportgenehmigung außerhalb des Vereinigten Königreichs verbracht werden.⁹¹ Eine Kollision der Vorgaben des Ausfuhrkontrollsystems mit der Rückführung NS-herrschaftsbedingt verlorener Objekte ist demnach nur denkbar, wenn das Objekt nicht vor dem SAP verfahrensgegenständlich war, die Wertgrenze für eine offene Ausfuhr genehmigung überschreitet und eines oder mehrere »Waverley Criteria« erfüllt sind. Einschlägig ist bislang nur das oben bereits beschriebene Verfahren um den »Pulcinell«.

2. Fälle

Es konnte im Vereinigten Königreich bislang keine einschlägige Fallpraxis erhoben werden.

30

VI. Schweiz

1. Überblick

Gemäß Art. 3 Kulturgütertransfergesetz (KGTG)⁹² werden Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, im Bundesverzeichnis eingetragen.⁹³ Zusätzlich können die Kantone gemäß Art. 4 KGTG Kulturgüter in kantonalen Kulturgutverzeichnissen aufnehmen. Auch Kulturgüter im privaten Eigentum können gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b KGTG mit Einwilligung der Eigentümer in die kantonalen Kulturgutverzeichnisse aufgenommen werden. Eingetragene Kulturgüter haben ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung den Status einer *res extra commercium* und können gemäß Art. 5 Abs. 1 KGTG nur vorübergehend (etwa als Leihgaben) oder zum Zweck der Forschung, Konservierung, Ausstellung oder aus ähnlichen Gründen aus der Schweiz ausgeführt werden. Der gutgläubige Erwerb an ihnen ist ausgeschlossen. Für die kantonalen Verzeichnisse gilt nach Art. 4 Abs. 2 KGTG, dass der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs zusätzlich zur Eintragung im kantonalen Verzeichnis erklärt werden muss. Gemäß Art. 32 Nr. 1 KGTG wurde die Ersitzungs⁹⁴ und Verjährungsfrist

31

90 Woodhead, Tarnished Treasures: Provenance and the UK's Waverley Criteria, *Santander Art and Culture Law Review* 2 (2019), 121: »the effect of designating a tainted cultural heritage object as a national treasure tarnishes the entire category. At the same time it undermines the parallel efforts made to deal with Nazi Era claims«. Vorgeschlagen werden mehrere Lösungsmöglichkeiten, um das Exportkontrollsysteem in diesem Sachpunkt zu reformieren, a.a.O., S.127–131.

91 Vgl. nochmals *DCMS, Export Controls on Objects of Cultural Interest v. Dezember 2020, Rz. 4, https://www.artscouncil.org.uk/sites/default/files/download-file/Statutory%20Guidance%20on%20export%20licencing%20December%202020_0.pdf* [22.05.2023]: »The OGEL may also permit the export of an object of cultural interest (which would otherwise require an individual licence) where: (iii) the Secretary of State has approved its return following a recommendation to that effect by the Spoliation Advisory Panel«.

92 In Kraft getreten am 1. Juni 2005, AS 2005 1869.

93 Vgl. eingehend *Mosimann/Renold/Raschèr*, *Kultur. Kunst. Recht*, S.439 ff.

94 Art. 728 Abs. 1 ZGB.

für Herausgabeansprüche⁹⁵ betreffend abhanden gekommene Kulturgüter auf 30 Jahre erhöht. Hinzu tritt eine einjährige Verjährungsfrist ab Kenntnis des Abhandenkommens.⁹⁶ Die Vorschriften des KGTG sind nur auf nach dem 01. Juni 2005 abgeschlossene Rechtsgeschäfte anwendbar, das Gesetz entfaltet keine Rückwirkung. Dies bedeutet, dass bisher eingetretene Verjährungen oder Eigentumserwerbe durch Verfristung oder Ersitzung Bestand haben. Die praktische Relevanz des KGTG für NS-herrschaftsbedingt verlorene Kulturgüter ist damit begrenzt. Das Gesetz enthält auch keine Sonderregeln zu der NS-Herrschaft zurechenbaren Entziehungen von Kulturgütern. Die Eintragung im Bundesverzeichnis und damit das Ausfuhrverbot kann nach Art. 3 Abs. 3 lit. c KGTG gestrichen werden, wenn der Bund sein Eigentum am Kulturgut verliert oder darauf verzichtet.

2. Fälle

- 32 Es konnte in der Schweiz bislang keine einschlägige Fallpraxis erhoben werden.

95 Art. 934 Abs. 1 ZGB.

96 Art. 934 Abs. 1 ZGB.